

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Kinderbetreuungseinrichtungen
der Stadt Laufen
(Kinderbetreuungseinrichtungs-Gebührensatzung)
- Konsolidierte Fassung -

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. 1993, S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2019 (GVBl. 2019, S. 266), und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. 1998, S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2019 (GVBl. 2019, S. 98), erlässt die Stadt Laufen folgende

Satzung:

ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Laufen erhebt für die Benutzung der städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindertageseinrichtung i. S. des § 1 der Kinderbetreuungssatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
- a) die Sorgeberechtigten des Kindes, das in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen, Ende und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i.S. der §§ 5 ff. entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn eine Kinderbetreuungseinrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt. Für ein Betreuungsjahr (= 01. September bis 31. August des Folgejahres) wird die Gebühr 12mal erhoben. Die Gebührenschuld endet mit der Abmeldung oder dem Ausscheiden des Kindes.

(2) Wird ein Kind im Laufe eines Monats in die Kindertageseinrichtung aufgenommen, ist bei einer Aufnahme innerhalb des Monats die volle Monatsgebühr zu zahlen.

(3) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.

(4) Die Essensgebühr i. S. von § 5 Abs. 1 bis 3 entsteht erstmals (für den ersten Monat) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils zu Beginn des Folgemonats, wenn nicht eine Abbestellung gem. Abs. 5 erfolgt.

(5) Abbestellungen des Essens können nur berücksichtigt werden, wenn sie in den jeweiligen Gruppen der Kindertageseinrichtung montags bis 09:30 Uhr gemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung abgemeldet wurde. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

(6) Die Gebühren i.S. der §§ 5 ff. werden jeweils am 5. Tag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Laufen eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge bei Geldinstituten einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.

ZWEITER TEIL ***Einzelne Gebühren***

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Betreuungsgebühren (Elternbeiträge) i.S. der §§ 5 ff. richtet sich nach den Buchungskategorien der Kindertageseinrichtung (Krippe, Kindergarten oder Hort)

§ 5 Gebührensatz

(1) Für die Betreuung von Kindern ab einem Jahr in der Kinderkrippe wird für jeden angefangenen Monat folgender Elternbeitrag erhoben:

Für eine Buchungszeit von

- 2 – 3 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 135,00 €
- 3 – 4 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 150,00 €
- 4 – 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 165,00 €
- 5 – 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 180,00 €
- 6 – 7 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 195,00 €
- 7 – 8 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 210,00 €
- 8 – 9 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 225,00 €
- 9 – 10 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 240,00 €

Jeden Monat werden zusätzlich 2,50 € Teegeld und 5,00 € Spielgeld für Bastelmaterial eingezogen.

Nimmt ein Kinderkrippenkind am Mittagessen teil, beträgt die hierfür erhobene Essensgebühr 3,24 € pro Essen.

(2) Für die Betreuung von Kindern von drei Jahren bis zur Einschulung im Kindergarten wird für jeden angefangenen Monat folgender Elternbeitrag erhoben:

Für eine Buchungszeit von

- 3 – 4 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 80,00 €
- 4 – 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 88,00 €
- 5 – 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 96,00 €
- 6 – 7 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 104,00 €
- 7 – 8 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 112,00 €
- 8 – 9 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 120,00 €
- mehr als 9 Std. täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 128,00 €

Jeden Monat werden für die Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung zusätzlich ein Spielgeld in Höhe von 5,00 € und ein Teegeld in Höhe von 3,00 € eingezogen.

Nimmt ein Kindergartenkind am Mittagessen teil, beträgt die hierfür erhobene Essensgebühr 4,07 € pro Essen.

(3) Für die Betreuung von Schulkindern in der Kindertageseinrichtung wird für jeden angefangenen Monat folgender Elternbeitrag erhoben:

Für eine Buchungszeit von

- 1 – 2 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt: 45,00 €
- 2 – 3 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 60,00 €
- 3 – 4 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 75,00 €
- 4 – 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 90,00 €
- 5 – 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 105,00 €

Der monatliche Elternbeitrag für die Betreuung während der Schulferien beträgt 10,00 €.

Jeden Monat wird für die Schulkinder zusätzlich ein Teegeld in Höhe von 3,00 € eingezogen.

Nimmt ein Schulkind am Mittagessen teil, beträgt die hierfür erhobene Essensgebühr 4,42 € pro Essen.

(4) Eine nachträgliche Änderung der Buchungszeiten ist jeweils zum folgenden Monat in Absprache mit der Kindertagesstättenleiterin möglich.

§ 6 Geschwisterermäßigung

(1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die Kindertageseinrichtung, wird der Elternbeitrag für das 2. Kind um 10,00 € und für das 3. Kind um 50,00 € gesenkt. Jedes weitere Kind ist gebührenfrei. Die Geschwisterermäßigung wird nach Reihenfolge der Anmeldung gewährt. Bei gleichem Anmeldedatum bestimmt das Geburtsdatum (ältere Kind) die Ermäßigung.

(2) Von der Geschwisterermäßigung unberührt bleibt das monatliche Tee- und Essensgeld.

§ 7 Gebührenermäßigung für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung

- (1) Für Kinder ab drei Jahren wird zur Entlastung der Sorgeberechtigten eine zusätzliche staatliche Leistung in Höhe von 100 € gewährt und als Zuschuss auf den Gebührensatz der §§ 5 ff. angerechnet. Ein Antrag der Sorgeberechtigten ist nicht erforderlich. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.
- (2) Der Beitragszuschuss wird mit einer Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt. Er gilt ab dem 1. September des Jahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, und wird bis zu Einschulung bezahlt.
- (3) Das evtl. Restguthaben des Beitragszuschusses verbleibt beim Träger.
- (4) Von der Gebührenermäßigung für Kinder ab 3 Jahren unberührt bleibt das monatliche Tee- und Essensgeld.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung der Stadt Laufen vom 08.07.2015 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.08.2016 außer Kraft.

Laufen, 02.03.2020
Stadt Laufen

gez.

(Siegel)

Hans Feil
Erster Bürgermeister

Beschluss- und Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde vom Stadtrat der Stadt Laufen in öffentlicher Sitzung am 18.02.2020 beschlossen. Sie wurde in der Fassung vom 02.03.2020 ortsüblich bekannt gemacht an den Amtstafeln der Stadt Laufen und im Amtsblatt des Landkreises BGL Nr. 11 am: 10.03.2020.
Die Satzung wurde somit rechtskräftig am: 11.03.2020.

1. Änderung (inhaltlich in die vorstehende konsolidierte Fassung der Satzung eingearbeitet):

1.1. Die 1. Änderungssatzung wurde vom Stadtrat der Stadt Laufen in öffentlicher Sitzung am 07.12.2021 beschlossen.

1.2. Diese Änderungssatzung wurde in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2021 ortsüblich bekannt gemacht an den Amtstafeln der Stadt Laufen und im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land Nr. 51 am: 21.12.2021.
Sie wurde somit rechtskräftig am: 01.01.2022.